

# GEMEINDE ZWÖLFAXING

**Dieser Text dient zur Information, und erhebt keinen Anspruch auf völlige Richtigkeit. Bei konkreten Fragen zu dieser Verordnung wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindeverwaltung.**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.Dezember 1997 unter Tagesordnungspunkt 9 folgende Änderung der

## LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

beschlossen.

1. An Sonn- und Feiertagen **ganztäglich** und an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr ist im gesamten Gemeinde die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren und das Holzschneiden mit Motorsägen verboten.
2. **An Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 07:00-09:00 und 12:00-15:00 Uhr ist auch die Benützung von Rasenmähern mit Elektromotoren verboten.**
3. Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stande der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.
4. Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gem. Art VII, EGVG 1950 bestraft.
5. Die Bestimmungen des §1, lit. a) NÖ Polizeistrafgesetz bleiben unberührt.
6. Diese Verordnung tritt am **1.Jänner 1998** in Kraft